



KURZINFORMATIONEN

ÜBER

GRUNDSICHERUNG

IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG

NACH DEM SGB XII

Inhaltsverzeichnis

Allgemein.....	2
Anspruchsvoraussetzungen.....	2
Antrag.....	3
Vermögensfreigrenzen.....	4
Einkommensanrechnung.....	4
Bedarfsberechnung - Regelsatz.....	4
Einmalige Hilfen.....	5
Schulden.....	6
Wohnung.....	7
Kraftfahrzeug.....	8
Versicherungsbeiträge.....	8
Unterhalt.....	8
Wohngeld.....	9
Sozialcard.....	9
Rundfunkbeitrag.....	9
Mitwirkungspflichten.....	9
Antragstellung.....	10

Sehr geehrte/r Leser/in,

mit diesen Informationen kann die Grundsicherung im Sozialgesetzbuch XII nur punktuell angesprochen werden. Auch kann es vorkommen, dass das Angesprochene für den einen oder anderen nicht ausreichend erklärt ist. Bitte fragen Sie deshalb bei Unklarheiten Ihre(n) zuständige(n) Sachbearbeiter(in) beim Sozialamt. Er/Sie wird Ihnen auf Ihre Fragen gerne weitere Auskünfte geben!

Allgemein

Bitte beachten Sie, dass die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur den lebensnotwendigen Bedarf in pauschalierter Form decken und deshalb keinen durchschnittlichen Lebensstandard sichern oder gar Wünschenswertes finanzieren können.

Ob eine beantragte Leistung zum notwendigen Bedarf nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) zählt, wird von der Behörde geprüft und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewilligt oder abgelehnt. Auf jeden Antrag wird ein Bescheid (Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid) erlassen.

Anspruchsvoraussetzungen

- Bedürftigkeit, d. h. Einkommen und Vermögen reichen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten
- Erreichen der Altersgrenze (in 2016: 65 Jahre und 5 Monate)
- dauerhafte, volle Erwerbsminderung (z. B. Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer, nicht auf Zeit; Behinderte im Arbeitsbereich von Behinderten-Werkstätten oder bei fehlender Werkstattfähigkeit).
- Bei allen anderen Antragstellern wird die Feststellung, ob eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegt durch den zuständigen Rentenversicherungsträger auf Ersuchen des Sozialamts getroffen.
- Gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnsitz) in Deutschland.

Keinen Anspruch haben:

- a) Personen, deren Verwandte 1. Grades 100.000 € oder mehr an Jahreseinkommen haben,
- b) Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt haben (z. B. durch Verschenken von Vermögen),
- c) Personen, die zwar voll erwerbsgemindert sind, dies jedoch nur befristet und nicht auf Dauer
- d) ausländische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten können.

In Fällen a) bis c) kann bei Bedarf Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Antrag

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist von einem Antrag abhängig (siehe auch Seite 8).

Der Antrag ist über die Wohnsitzgemeinde beim Sozialamt des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu stellen. Dabei ist das erforderliche Antragsformblatt zu verwenden.

Im Antrag ist die Berufs-, Einkommens- und Vermögenssituation aller im Haushalt des Hilfesuchenden lebenden Personen anzugeben.

Grundsicherung ist eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung. Dem Antrag sind somit sämtliche Nachweise vorzulegen insbesondere über alle Einkommensarten, zum Vermögen (Kfz-Schein, Lebensversicherungspolice, Bausparverträge, Depotauszüge usw.), aber auch der Mietvertrag und Belege zu den unabwendbaren Kosten in Zusammenhang mit der Erzielung des Erwerbseinkommens (Werbungskosten) usw.

Angaben über die Unterhaltspflichtigen 1. Grades (Kinder, Eltern) sind nur dann zu machen, wenn das Kind bzw. die Eltern ein Jahreseinkommen von mindestens 100.000,- € haben. Die Berufe der Kinder sind immer anzugeben.

Die Grundsicherung wird ab 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, gezahlt, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Sollte nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nicht entschieden sein, kann gemäß § 88 SGG¹ Untätigkeitsklage beim Sozialgericht München² eingereicht werden. Bei diesen formlosen Anträgen an das Sozialgericht sind lediglich der Kläger, der Beklagte und der Streitgegenstand zu bezeichnen.

Muss wegen einer unaufschiebbaren Notlage über einen Antrag bzw. Widerspruch sofort entschieden werden, kann - wenn die sofortige Behebung der Notlage für den Hilfesuchenden lebenswichtig ist und die Behörde nicht kurzfristig entscheidet - ein Eilantrag gemäß § 86 b SGG beim Sozialgericht München gestellt werden.

Gegen bereits erlassene Bescheide kann gemäß der dort enthaltenen Rechtsmittelbelehrung innerhalb von 1 Monat (falls diese fehlt, innerhalb eines Jahres) Widerspruch eingelegt werden, wenn der Hilfesuchende der Meinung ist, dass der Bescheid nicht rechtmäßig ist. Vorher sollte versucht werden, mit dem Sachbearbeiter bzw. mit dessen Vorgesetzten den Sachverhalt nochmals zu besprechen, um eventuelle Unstimmigkeiten zu bereinigen bzw. um sich die Rechtslage näher darlegen zu lassen.

Der Widerspruch selbst ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialamt einzulegen und sinnvoller Weise zu begründen.

¹ Sozialgerichtsgesetz

² Sozialgericht München, Richelstr. 11, 80634 München

Vermögensfreigrenze bei der bedarfsorientierten Grundsicherung

Grundsicherung ist eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung. Der Leistungsbezug soll aber nicht zum restlosen „Ausverkauf“ aller ersparten Mittel führen. Der Alleinstehende hat eine Vermögensfreigrenze von 2.600 €. Für den im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten werden zusätzlich 614,- € als Vermögensfreigrenze anerkannt.

Liegt das Barvermögen über diesen Grenzen oder ist weiteres Vermögen vorhanden, kann keine Grundsicherung gewährt werden.

Von der Vermögensverwertung geschützt ist jedoch z. B. ein kleines, angemessenes Hausgrundstück bzw. eine Eigentumswohnung (sofern diese(s) vom Hilfesuchenden selbst bewohnt wird), notwendige Gegenstände des Hausrates, zweckbestimmtes Vermögen aus öffentlichen Mitteln usw.

Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung erfolgt sind, sind dem Amt bekannt zu geben.

Einkommensanrechnung bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung ist eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung. Grundsätzlich ist jeglicher Geldzufluss der Sozialhilfeverwaltung zu melden und muss bei der Berechnung der Grundsicherung berücksichtigt werden. Zum Einkommen gehören beispielsweise neben allen Renten und Arbeitseinkommen auch eine Steuer- oder Nebenkostenerstattung.

Bedarfsberechnung - Regelsatz

Zunächst wird der notwendige Bedarf des Anspruchsberechtigten ermittelt und hiervon das vorhandene Einkommen abgezogen. Übersteigt der Bedarf das Einkommen, wird der sich hieraus ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Bedarf und Einkommen als Grundsicherungsleistung gewährt. Ist das Einkommen höher als der Bedarf, muss die Grundsicherung abgelehnt werden.

Die Bedarfsermittlung selbst erfolgt über die Berücksichtigung von Regelsätzen, Mehrbedarfzuschlägen (bei z.B. schwer- u. gehbehinderten Personen in Höhe von 17 %) und der angemessenen Unterkunftskosten.

Der Regelsatz beinhaltet pauschal den erforderlichen Aufwand für Ernährung, hauswirtschaftliche Versorgung, für persönliche Bedürfnisse und für einmalig auftretenden Bedarf (wie z. B. Bekleidung, Möbel, Hausrat), jedoch keine Mietkosten. Mit dem Regelsatz werden aber auch die laufenden Kosten für den Strom abgegolten.

Der **Regelsatz** beträgt ab 01.01.2016 monatlich für eine(n)

▶ Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehende(n)		404,00 EUR
▶ Ehegatten bzw. Lebenspartner(in)	je	364,00 EUR
▶ volljährige(n) Haushaltsangehörige(n)		324,00 EUR

Dazu kommen, nicht zu vergessen, die **Mietkosten**. Als Unterkunftskosten wird die Warmmiete angerechnet, sofern die Mietkosten angemessen sind (siehe Tabelle unter der Rubrik „Wohnung“, Seite 6).

Die Summe aus Regelsatz, Mehrbedarf (z.B. für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen G) und Warmmiete (ohne Strom) ergibt dann den Grundsicherungsbedarf.

Hiervon wird das Einkommen abgezogen (z. B. Erwerbsunfähigkeitsrente, sonstige Renten, Unterhaltszahlungen usw.).

Soweit das vorhandene Einkommen den errechneten Bedarf nicht übersteigt, ist der sich ergebende Unterschiedsbetrag die zu bewilligende Grundsicherungsleistung. Es kann vorkommen, dass das Einkommen des Ehepartners über dem eigenen Bedarf liegt. In diesem Fall wird das übersteigende Einkommen auf den anderen Ehepartner verteilt, d. h. bei seiner Bedarfsberechnung als Einkommen angerechnet.

Einmalige Beihilfen

Einmalig auftretende Bedarfe sind mit dem Regelsatz abgegolten. Noch in folgenden Fällen können einmalige Leistungen bewilligt werden:

- ▶ Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- ▶ Erstaussstattungen für Bekleidung einschließl. bei Schwangerschaft und Geburt,
- ▶ Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Es kann deshalb nur dringend geraten werden, von den monatlichen Regelsätzen Ansparungen zu tätigen und Rücklagen zu bilden, damit bei auftretendem Bedarf die Geldmittel zur Verfügung stehen.

Die beiden erstgenannten Hilfen kommen in der Regel nur in Betracht bei:

- ▶ Gründung eines neuen Hausstandes
- ▶ Wohnungsbrand
- ▶ Schwangerschaft
- ▶ Geburt eines Kindes.

Wegen der Höhe dieser „einmaligen Hilfen“ sprechen Sie bitte mit Ihrem/r Sachbearbeiter(in).

Bekleidung

Auf die sehr günstigen Einkaufsmöglichkeiten in den BRK-Kleidermärkten in Bad Tölz, Am Ried 3, Tel.: 08041/795355 (Öffnungszeiten: Di. – Fr. 09.00 bis 13.00 Uhr und Mo. und Di. 15.00 bis 18.00 Uhr), Geretsried, Johann-Sebastian-Bach-Str. 13, Tel.: 08171/649300 (Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 09.00 bis 13.00 Uhr, Do. auch 15.00 bis 19.00 Uhr), Lenggries, Johann-Probst-Str. 20, Tel.: 08042/5031959 (Öffnungszeiten: Di-Fr 9.30 - 12.00 Uhr und Di, Do, Fr 14.30 – 18.00 Uhr) und Wolfratshausen (nur Damenbekleidung), Barbezieuxstr. 1, Tel.: 08171/346401 (Öffnungszeiten: Di.-Sa. 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr; Di., Do., Fr. 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr weisen wir hin.

Unabweisbar gebotener Bedarf

Kann ein von dem Regelsatz umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Das gegebene Darlehen wird in den Folgemonaten in Höhe von 5 % des Eckregelsatzes (= 20,20 €, Stand 01.01.2016) von der laufenden Hilfe einbehalten.

Bei der Entscheidung, ob ein solcher Bedarf vorliegt, muss die Verwaltung einen strengen Maßstab anlegen.

Schulden

Generell können von der Sozialhilfeverwaltung Schulden bei der Ermittlung des Bedarfs **nicht** berücksichtigt werden. Seit 01.01.2012 kann sämtliches Einkommen über der Pfändungsgrenze gepfändet werden, egal ob es sich dabei um Sozialhilfeleistungen handelt. Wir empfehlen Ihnen daher, Rücksprache mit Ihrer Bank zu halten, ob ein Pfändungsschutzkonto für Sie sinnvoll ist. Als Inhaber eines Girokontos haben Sie einen Anspruch darauf, dass Ihr Konto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird, sofern es im Guthaben geführt wird. Erhöhte Kontoführungsgebühren dürfen für das P-Konto nach aktueller Rechtsprechung nicht anfallen. Sie dürfen nur ein Konto als P-Konto führen und dies auch nur als Einzelkonto. Falls Sie bisher ein Konto mit Ihrem Ehegatten führen, ist die Aufteilung in zwei Einzelkonten notwendig, falls Sie Ihr Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln möchten. Der Pfändungsschutz gilt nur auf dem P-Konto. Nähere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer/m Sachbearbeiter(in).

Bei Mietschulden können zur Vermeidung von Obdachlosigkeit Hilfestellungen angeboten werden. Bitte sprechen Sie in diesem Fall mit dem (der) für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in).

Wenn Ihnen Ihre Schulden „über den Kopf wachsen“, nutzen Sie die Möglichkeiten der kostenlosen Schuldnerberatung. Ansprechpartner ist die Schuldnerberatungsstelle der Caritas:

	Bad Tölz	Wolfratshausen	Geretsried
Ansprechpartner:	Herr Schäffenacker	Frau Freundorfer	Frau Friedrich
Telefon:	08041/793161-123	08171/29859	08171/9830-21
Anschrift:	Klosterweg 2 83646 Bad Tölz	Obermarkt 7 82515 Wolfratshausen	Graslitzerstr. 13 82538 Geretsried
Erreichbarkeit:	Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr Mi 13.00 - 16.00 Uhr Di+Mi 13.00 - 15.00 Uhr	Mo - Do 8.00 - 12.30 Uhr Do 13.00 - 16.30 Uhr	Mo+Do 8.00 - 12.00 Uhr Und 13.00 – 16.00 Uhr

Wohnung

Die Obergrenzen für die Kosten des Wohnraumes sind von Grundsicherungsträger zu Grundsicherungsträger unterschiedlich, da andere Bedingungen und Preise auf den Wohnungsmärkten vorzufinden sind.

Das Sozialamt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen prüft die Angemessenheit einer Wohnung gemäß der nachfolgenden Tabelle, die durch Beschluss des Kreisschusses festgelegt wurde:

Anzahl der Personen	Wohnfläche in m² bis zu	Mietobergrenze Miete kalt in Euro	Jährlicher Gasverbrauch in m³	Jährlicher Ölverbrauch in l
Ein-Personen-Haushalt	50	360,00	925	940
Zwei-Personen-Haushalt	65	440,00	1203	1220
Drei-Personen-Haushalt	75	500,00	1388	1410
Vier-Personen-Haushalt	90	582,00	1665	1692

Ist also Ihre tatsächliche Miete höher als der zutreffende oben genannte Betrag, kann nur dieser als Bedarf akzeptiert werden. Betriebskosten werden in der Regel in voller Höhe anerkannt, die Angemessenheit der Heizkosten wird mit Hilfe der letzten Jahresabrechnung geprüft.

Sollte Ihre Nebenkostenabrechnung ein Guthaben ausweisen, sind Sie verpflichtet, dies der Sozialhilfeverwaltung mitzuteilen. Sofern sich aus Ihrer Nebenkostenabrechnung eine Nachzahlung ergibt, können Sie diese mit der Bitte um Übernahme bei uns einreichen. Wir prüfen, ob eine zusätzliche Beihilfegewährung möglich ist.

Davon abweichende Beträge für Einzelofenheizung pro Heizperiode:

Haushaltsgröße	Wohnfläche in m² bis zu	Jährlicher Ölbedarf in l	Jährlicher Holzbedarf in Ster	Jährlicher Kohlebedarf in kg
Ein-Personen-Haushalt	50	540	5,17 Laubholz oder 7,05 Nadelholz	1.128
Zwei-Personen-Haushalt	65	1.220	6,71 Laubholz oder 9,15 Nadelholz	1.469
Drei-Personen-Haushalt	75	1.410	7,76 Laubholz oder 10,58 Nadelholz	1.692

Umzug

Ein Wohnungswechsel wird nur aus triftigem Grund genehmigt. Ist ein Umzug beabsichtigt, sollte auf jeden Fall bereits geraume Zeit vorher die Sozialhilfeverwaltung informiert/befragt werden. Ziehen Sie ohne Genehmigung Ihres Sozialhilfeträgers um, ist dieser nicht verpflichtet, irgendwelche Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug anzuerkennen, auch wenn die neuen Mietkonditionen angemessen sein sollten!

Wird Ihnen von der Sozialhilfe ein Wohnungswechsel genehmigt und haben Sie eine angemessene Wohnung gefunden, ist der noch nicht unterschriebene Mietvertrag dem neuen Sozialhilfeträger vorzulegen und von dort zu bestätigen, dass die Mietkonditionen sozialhilferechtlich angemessen sind.

Bei einem genehmigten Umzug kann dieser im Nahbereich durch CARISMA durchgeführt werden, wenn Sie nicht in der Lage sind, den Umzug selbst (ggf. mit einem Leihwagen) zu organisieren. Sprechen Sie in solchen Fällen bitte mit Ihrem/r Sachbearbeiter(in).

Kraftfahrzeug

In der Regel wird davon ausgegangen, dass ein Kraftfahrzeug nicht zum notwendigen Lebensunterhalt zu zählen ist. Sollten Sie ein Kraftfahrzeug besitzen, wäre dieses vor Beantragung von Grundsicherungsleistungen zu veräußern und vom Verkaufserlös der Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Haltung eines Kraftfahrzeugs wird vom Sozialamt in der Regel nur anerkannt, wenn der Hilfeempfänger das Kfz benötigt, um damit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schwerbehinderung mit Merkzeichen „G“, schwer behindertes Kind im Haushalt, sehr abgelegener Wohnort) kann die Haltung eines Kraftfahrzeugs vom Amt anerkannt werden. Hierzu ist immer eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Versicherungsbeiträge

Beiträge zu angemessenen Versicherungen können in angemessener Höhe vom Einkommen abgesetzt werden und erhöhen dadurch die Sozialhilfeleistungen. In Frage kommen hier vor allem die Haftpflichtversicherung, die Hausratversicherung und Beiträge zum VDK. Der Versicherungsbeitrag kann in dem Monat berücksichtigt werden, in dem er anfällt. Bitte denken Sie daher daran, uns Ihre Beitragsabrechnung zu übersenden, wenn Sie diese von Ihrem Versicherungsunternehmen erhalten.

Unterhalt

Ein besonderes Anliegen der gesetzlichen Regelungen ist es, verschämte Armut zu vermeiden, die gelegentlich dadurch entstand, dass Berechtigte auf ihre Sozialhil-

feansprüche verzichteten, weil deren Angehörige vom Sozialamt zu Unterhaltszahlungen herangezogen wurden.

In der Grundsicherung werden Verwandte nur noch dann überprüft, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass deren Jahreseinkommen mindestens 100.000,- € beträgt. Dies wird nur bei sehr wenigen Antragstellern zutreffen.

Auch die im SGB XII enthaltene Regelung, dass jemand, der mit Verwandten oder Verschwägerten in Haushaltsgemeinschaft lebt, von diesen unterhalten wird, ist für Grundsicherungsberechtigte nicht anzuwenden.

Wohngeld

Als Grundsicherungsberechtigter haben Sie seit 01.01.2005 keinen Anspruch auf Wohngeld, es sei denn, Sie erhalten die Grundsicherung als Darlehen.

Sozialcard

Zusammen mit Ihrem Sozialhilfebescheid stellen wir Ihnen die Sozialcard aus. Mit dieser Karte können Sie bei vielen Einrichtungen Vergünstigungen erhalten. Weitere Infos siehe Infoblatt Sozialcard.

Rundfunkbeitrag

Zusammen mit Ihrem Sozialhilfebescheid stellen wir Ihnen eine Bescheinigung für den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (früher GEZ) aus. Wenn Sie diese Bescheinigung zusammen mit einem Antrag auf Beitragsbefreiung an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio senden, können Sie dort vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Den Antrag erhalten Sie auf Anfrage von Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter.

(Antrag kann auch z.B. online ausgefüllt und ausgedruckt werden unter https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/index_ger.html)

Mitwirkungspflichten

Da die Grundsicherungsleistung von Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt, sind Änderungen in Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, aber auch in Ihrer persönlichen Situation (z. B. Umzug, Krankenhausaufenthalt) dem Sozialamt sofort mitzuteilen (§ 60 SGB I). Nur so lassen sich Rückforderungen wegen überzahlter Hilfe vermeiden.

Antragstellung

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Antrag selbst auszufüllen und hierfür auch nicht das Rathaus Ihrer Wohnsitzgemeinde aufsuchen können, wenden Sie sich bitte telefonisch an eine/n der oben genannten Sachbearbeiter/innen oder an unsere Mobile Seniorenhilfe:

Name	Arbeitszeit	Zimmer-Nr.	Tel.-Nr.
Frau Frick Bad Tölz, Wolfratshausen, Bad Heilbrunn, Benediktbeuern, Bichl, Jachenau, Kochel am See, Lenggries, Schlehdorf, Wackersberg, Egling, Gaißach, Icking, Münsing	Mo – Fr ganztags	1.063	08041/505-366
Frau Liebich Geretsried, Dietramszell, Eurasburg, Königsdorf, Greiling, Reichersbeuern, Sachsenkam	Mo, Di, Do, Fr vormittags	1.063	08041/505-236

Wir kommen zu Ihnen nach Hause und erstellen mit Ihnen gemeinsam den Grundsicherungsantrag.

Kontakt:

Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Telefon: 08041/505-232 (Allgemeine Auskünfte zur Sozialhilfe)

Telefax: 08041/505-373

Öffnungszeiten der Sozialhilfeverwaltung Bad Tölz-Wolfratshausen

Montag: 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Vorsprache grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
- Sozialhilfeverwaltung -
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
<http://www.lra-toelz.de>
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE128378248

Vertretungsberechtigter

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts wird vertreten durch den Landrat Josef Niedermaier

Verantwortliche Redaktion

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Sozialhilfeverwaltung, Karina Sonner
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: 08041/505-391
Fax: 08041/505-373
karina.sonner@lra-toelz.de